

ENGAGEMENT – VEREINBARUNG



Abgeschlossen zwischen Jürgen Johannes Mempör für die Band / Künstler und:

Veranstalter: _____

Ansprechperson: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Veranstaltung: _____

Spieldauer: Datum / Beginn / Ende:
(TT.MM.JJJJ / hh:mm – hh:mm) (max. 6 Stunden) _____

1. Spieltag: _____ **2. Spieltag:** _____

3. Spieltag: _____ **4. Spieltag:** _____

5. Spieltag: _____ **6. Spieltag:** _____

7. Spieltag: _____ **8. Spieltag:** _____

Zusatztermine (Proben etc.): _____

Ort der Veranstaltung: _____

Die vereinbarte Gage beträgt € 200,-- / Stunde

+ Fahrtspesen (Wien und Niederösterreich) € inkludiert

+ Fahrtspesen (andere Bundesländer) € 200,--

+ Nachbarländer Österreichs € 500,--

Gesamtgage € _____

In Worten: _____

Jede gespielte angefangene Überstunde kostet € 200,--

Die Gage ist unmittelbar nach Ende des Auftrittes in bar
an Jürgen Joh. Mempör ausbezahlen.

Dieser Vertrag besteht aus 3 Seiten. Der Veranstalter bestätigt mit seiner Unterschrift,
alle Vertragspunkte gelesen und zur Kenntnis genommen zu haben.

SONSTIGE VERTRAGS- BESTIMMUNGEN:

1. Bühne:

Die Bühne muss mindestens 5m breit und 3m tief sein. Der Freiraum zwischen Bühnenboden und Bühnendecke sollte mindestens 2,6m betragen um somit den Aufbau der Lichtanlage zu gewährleisten. Für eventuelle Schäden an Instrumenten, Verstärker oder Lichtanlage sowie Leib und Leben an Personen durch Einsturz oder nicht ordnungsgemäßen Bau der Bühne haftet der Veranstalter. **Die Bühne (Veranstaltungsort) muss 3 Stunden vor Spielbeginn für den Anlagenaufbau und den Soundcheck frei benutzbar sein.**

2. Stromversorgung:

Vorhanden sein müssen eine Euro-Kraftsteckdose (CEE 16 A) und eine von dieser Kraftsteckdose unabhängige 230V Schuko-Steckdose. An diesen Steckdosenstromkreisen darf auf keinen Fall ein anderes Gerät angeschlossen sein. Der Anschluss ist an der Bühne bereit zustellen.

WICHTIG: Es ist darauf zu achten, dass die Spannung bei 230V auf **keinen Fall unter 215V bzw. zwischen den Phasen nicht unter 375V** abfällt. Ansonsten kommt es zu Schäden bei Anlagenteilen wofür der Veranstalter zu haften hat.

3. Künstlerische Gestaltung:

Die Band/der Künstler ist in der Gestaltung und Darbietung des Programms frei und unterliegt keinen künstlerischen oder technischen Anweisungen des Veranstalters oder dessen Beauftragten. Der Veranstalter kann sich nicht darauf berufen, dass die Band/der Künstler künstlerisch oder technisch unzureichend ausgestattet ist. Auch die Auswahl der Bühnenbekleidung unterliegt der Band/dem Künstler. Das Ausmaß der Ton- und Lichtanlage richtet sich nach der vom Veranstalter geschätzten Besucherzahl.

4. Ankündigung und Publikmachung der Veranstaltung:

Der Veranstalter hat sicher zu stellen, dass die Ankündigung der Veranstaltung mit der Band/den Musikern in allen Werbemitteln fehlerfrei erfolgt. Der Originalschriftzug ist verbindlich anzuwenden. Unser Logo ist im Internet unter www.namenlos.at erhältlich.

WICHTIG: **Abgaben und Steuern** jeder Art, sowie meldepflichtige **AKM Abgaben** sind durch den Veranstalter zu entrichten. Der Veranstalter richtet sich nach dem **Österreichischen Veranstaltungsgesetz.**

5. Verpflegung und Unterbringung der Band

Der gesamten Band/dem Künstler und den Mitarbeitern sind während der Veranstaltung eine warme Hauptmahlzeit und Getränke nach Ermessen der Band/dem Künstler zur Verfügung zu stellen. Zimmer, mindestens Kategorie *** (mit Dusche und WC) inklusive Frühstück, in der näheren Umgebung des Auftrittsort werden vom Veranstalter kostenlos zur Verfügung gestellt. Frühstück am darauffolgenden Tag bis 12:00 Uhr. Bezug der Zimmer am Veranstaltungstag ab 13.00 Uhr mindestens aber 5 Stunden vor Veranstaltungsbeginn.

6. Haftung für Sicherheit und Schäden

Der Veranstalter übernimmt die Haftung für die Sicherheit des Künstlers/der Band und Techniker sowie für deren in den Veranstaltungsort eingebrachten Anlagen und Instrumente während des Aufenthalts am Veranstaltungsort. Für Schäden an den Musikinstrumenten oder an der Licht- bzw. Tonanlage durch mangelhaft oder nicht durchgeführte Bühnenanweisungen sowie durch indirekten Blitzschlag, Vandalismus oder unsachgemäße Bedienung durch Personal des Veranstalters haftet der Veranstalter. Für Schäden an Instrumenten oder an technischen Anlagen des Künstlers/der Band, welche von Veranstaltungsbesuchern hervorgerufen werden, haftet ebenfalls der Veranstalter. Die für die Durchführung von Veranstaltungen notwendige Veranstaltungshaftpflichtversicherung oder Betriebshaftpflichtversicherung ist durch den Veranstalter abzuschließen. Der Veranstalter haftet für sämtliche direkten Schäden, Folgeschäden sowie Ansprüchen Dritter gegenüber von Jürgen Joh. Mempör vermittelten Bands/Künstler oder Techniker.

7. Zusatz bei Freiluftkonzerten

Bei Freiluftkonzerten hat der Veranstalter für eine wetterfeste Bühne (wasserundurchlässig, auf 3 Seiten zur Gänze geschlossen, trockener und rutschfester Bühnenboden) zu sorgen. Falls diese nicht vorhanden ist bzw. bei auftauchen von Problemen vor bzw. während der Show, kann die Band/der Künstler jederzeit den Auftritt abbrechen bzw. absagen. Die vereinbarte Bruttogage ist in diesem Fall zu 100% sofort an die Band/dem Künstler auszubezahlen. Für Schäden an Material und Personen durch Nichtvorhandensein der wetterfesten Bühne haftet zur Gänze der Veranstalter. Im Schadensfall hat der Veranstalter ebenso für etwaige Mietkosten, welche der Band/dem Künstler aufgrund des Schadens entstehen, selbige jedoch benötigt, um darauffolgende Engagements (bis zum Zeitpunkt der abgeschlossenen Reparatur der beschädigten Geräte) einzuhalten, aufzukommen.

8. Konventionalstrafe:

Sollte durch höhere Gewalt die Erfüllung des Vertrages nicht möglich sein, sind die jeweils entstandenen Kosten für jeden Vertragspartner selbst zu tragen.

Bei einer Auflösung des Vertrages aus anderen Gründen ist vom Veranstalter an den Geschädigten eine Konventionalstrafe von 70% der gesamten Gage zu entrichten.

Entfällt der Auftritt durch Verschulden der Band (Krankheit, Unfall oder Tod eines Bandmitgliedes bzw. dessen engste Verwandten), so wird die Band versuchen einen gleichwertigen Ersatz zu vermitteln bzw. einen Ersatztermin anbieten.

Der Vertrag ist dann gültig, wenn das unterfertigte Original des Vertrages - innerhalb von 14 Tagen - wieder beim „Theaterensemble Namenlos“ (siehe Adresse Seite 1 unten) eingelangt ist. Mündliche Nebenabsprachen existieren und gelten nicht!

Mit der Unterschrift bestätigen beide Vertragspartner die Richtigkeit der Angaben und erklären ihr Einverständnis mit allen Vertragsinhalten.

Gerichtsstand ist das örtlich zuständige Gericht des Künstlers / Der Band.

Für den Veranstalter:

Für die Künstler:

Ort, Datum

Ort, Datum